



Zu 2.

Informationen zur Schülerbeförderung ab der 5. Jahrgangsstufe

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen haben Schüler/-innen grundsätzlich einen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung:

- Der gewöhnliche Aufenthalt ist in Ingolstadt.
- Es wird eine der folgenden Schularten besucht (jeweils bis zur 10. Jahrgangsstufe): Öffentliche oder staatlich anerkannte private Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Berufsschulen bei Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr), Förderschulen und Mittelschulen (nur bei Besuch der Sprengelschule)
- Der Schulweg in einfacher Richtung ist länger als **3 km (kürzester) Fußweg**
- Es wird die **nächstgelegene Schule**, d.h. die Schule, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann, besucht:

Im Antragsformular ist bereits für die 5. Jahrgangsstufe bei den **Gymnasien** und **Realschulen** die Ausbildungsrichtung und Sprachenfolge anzugeben, welche in der 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe gewählt werden soll, um die Nächstgelegene der Schule zu bestimmen. Konkret bedeutet dies, dass die gewählte Ausbildungsrichtung für die Ermittlung der nächstgelegenen Schule entscheidend ist.

Hinweis staatl. Realschulen:

Die beiden staatlichen Realschulen in Ingolstadt bieten jeweils alle Wahlpflichtfächergruppen an (die Untergliederung in III a/b ist schülerbeförderungsrrechtlich nicht relevant). Folglich kann eine kostenfreie Schülerkarte nur gewährt werden, wenn das Kind die nächstgelegene Schule besucht. Wohnen Sie zu beiden Schulen mehr als 3 km Fußweg entfernt, erhält das Kind die Beförderung zu der von Ihnen beantragten Schule (Ludwig-Fronhofer- oder Freiherr-von-Ickstatt-Realschule).

Hinweis priv. staatl. anerkannte Tilly-Realschule:

Die kostenfreie Schülerkarte kann nur gewährt werden, wenn keine der beiden staatl. Realschulen näher (als 3 km) zum Wohnort liegt.

Hinweis staatl. anerkannte Gnadenthal-Mädchenrealschule:

Die Schülerbeförderung zu dieser Bekenntnisschule wird grundsätzlich übernommen, auch wenn eine der beiden staatl. Realschulen näher (als 3 km) zum Wohnort liegt.

Hinweis Gymnasien:

Es gibt sechs verschiedene Ausbildungsrichtungen, die bereits von der 5. Jahrgangsstufe an rechtlich existent sind. Am Sprachlichen Gymnasium ist die erste Fremdsprache ausschlaggebend. Eine endgültige Festlegung erfolgt in der 8. Jahrgangsstufe. Wird dann eine andere als die im Antrag der 5. Klasse angegebene Ausbildungsrichtung gewählt und gibt es diese Ausbildungsrichtung an einer Schule zu der Sie weniger als 3 km entfernt wohnen, kann ab diesem Zeitpunkt keine kostenfreie Schülerbeförderung mehr erfolgen. Wohnen Sie zu allen Gymnasien mehr als 3 km Fußweg entfernt, erhält das Kind die Beförderung zu der von Ihnen beantragten Schule.

Hinweis Gymnasium Gaimersheim:

Die Schülerbeförderung zum Zweckverbandsgymnasium in Gaimersheim wird grundsätzlich übernommen, auch wenn es ein nächstgelegenes Gymnasium in Ingolstadt gibt.

Hinweis staatl. anerkanntes Gnadenthal-Gymnasium:

Die Schülerbeförderung zu dieser Bekenntnisschule mit musischer Ausbildungsrichtung wird grundsätzlich übernommen.

Hinweis bei Nichtaufnahme an der nächstgelegenen Schule:

Kann ein Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung an der nächstgelegenen Schule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, erweitert sich die Beförderungspflicht auf die dann nächstgelegene Schule, wenn Sie dem Antrag eine Nichtaufnahmebestätigung der nächstgelegenen Schule(n) beilegen. Die Nichtaufnahmebestätigung ist nur beizulegen, sofern die nächstgelegene Schule unter 3 km und die besuchte Schule über 3 km Fußweg von dem Wohnort entfernt ist.

Den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges erhalten Sie im Sekretariat oder auf der Webseite der jeweiligen Schule.

Kontakt: Stadt Ingolstadt
Schulverwaltungsamt
Ludwigstraße 30
85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/305-2752 o. 2753 o. 2754
E-Mail: schuelerbefoerderung@ingolstadt.de